

4. Nov 1933

210  
B66

An die Schweizerische allgemeine Versicherungsgesellschaft  
"Neuchâteloise", Generalagentur Zürich,  
Herrn H. Brunner, Talstrasse 41,  
Zürich 1.

Sehr geehrter Herr,

Nach der gestrigen Besprechung mit Herrn Dr. von Albertini vom  
Haus A. Welty-Furrer A.G. und Ihrem Herrn Direktor Ott senden  
wir Ihnen beiliegend den Durchschlag des Briefes, den wir, ge-  
genüber der ersten Fassung leicht verändert, heute an die Kunst-  
handlung Pierre Matisse, Fuller Building, 41-51 East 57th Street,  
New York, haben abgehen lassen.

Im Bureau von Herrn Dr. von Albertini ist festgestellt worden,  
dass der Schadenanspruch bei Havarie-gross nach Seerecht nicht  
vom Versicherungswert, sondern vom effektiven Wert zuzüglich  
Transportkosten bis zum Moment des Schadenereignisses gerechnet  
wird. Eine neue Taxation gegenüber dem Versicherungswert ist  
deshalb durchaus legal.

Herr Direktor Ott hat gestern freundlich erklärt, diese Taxa-  
tion durch den Vertreter der "Neuchâteloise" im Einvernehmen  
mit Herrn Pierre Matisse oder seiner Vertreter vornehmen zu  
lassen.

An die Firma A. Welty-Furrer A.G. senden wir auf Grund der ge-  
strigen Besprechungen das Schreiben, von dem wir ebenfalls ei-  
nen Durchschlag beilegen.

Wir bitten Sie, diesen Brief und die Beilagen an Ihre Direktion  
weiterzuleiten, und begrüßen Sie

in vorzüglicher Hochachtung:

KUNSTHAUS ZÜRICH  
Der Direktor:

2 Beilagen.